

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XV. Band 23. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 1. Oktober 1962

Inhalt:	Nr. 128	Gesetz über die Änderung der Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 10. 6. 1958, und des Änderungsgesetzes vom 1. 12. 1961.....	Seite 117
	Nr. 129	Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen	117
	Nr. 130	Anordnung, betreffend Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst	118
	Nr. 131	Verordnung, betreffend Anpassung der Versorgungsbezüge an das neue Besoldungsrecht.....	120
	Nr. 132	Verordnung, betreffend Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen.....	121
	Nr. 133	Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.....	121
	Nr. 134	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 30. September 1962	121
	Nr. 135	Predigttexte für das Kirchenjahr 1962/63.....	125
	Nr. 136	Bekanntmachung, betreffend Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	125
	Nr. 137	Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Theologischen Ausschuß, Ausschuß für Gemeindedienst, Erziehungsausschuß und Synodalausschuß.....	126
	—	Nachrichten	126
	—	Bücherverzeichnis	127

Nr.128

Gesetz

über die Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 10. Juni 1958 und des Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1961.

(Ges. und VOBl. Band XV, Seite 13 und Seite 109).

Oldenburg, den 1. Juli 1962

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt I, Buchstabe C, wird nach dem Wort „Kinderzuschlag“, das Wort „Erziehungsbeihilfe“ angefügt.
- In § 11 wird nach Absatz 1 angefügt:
„Die Pfarrer können für ihre kinderzuschlagsberechtigten Kinder, die eine staatlich anerkannte höhere oder mittlere Schule außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Pfarrers besuchen, eine laufende Erziehungsbeihilfe auf Antrag erhalten, sofern sich eine gleichwertige Schule am dienstlichen Wohnsitz nicht befindet. Den in Satz 1 genannten Schulen werden Sonderschulen (z. B. Gehörlosen- und Blindenschulen) gleichgestellt. Die Erziehungsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt; sie beträgt:
a) 15,— DM monatlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann (Fahrschüler). Bei nachgewiesenen höheren Unkosten kann die Erziehungsbeihilfe bis zu 25,— DM monatlich erhöht werden.
b) 60,— DM monatlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Pfarrers belegenen Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionsschüler); gleiches gilt, wenn die auswärtige Unterbringung aus anderen Gründen berechtigt erscheint.“
- In § 12, Absatz 1, wird die Zahl „7000“ durch die Zahl „5000“ und die Zahl „10 000“ durch die Zahl „9000“ ersetzt. In § 12, Absatz 3, wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

- In § 12 wird nach Absatz 1 neu eingefügt:

„In Gemeinden, in denen durch Satzung Bezirkskirchenräte geschaffen sind, erhalten die Pfarrer, die die Verwaltung im Bezirkskirchenrat führen, eine Stellenzulage nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit sie nicht bereits eine Stellenzulage nach Absatz 1 beziehen. Eine Stellenzulage von 63,56 DM monatlich erhalten die Pfarrer, die dauernd unbesetzte Pfarrstellen in Nachbargemeinden verwalten.“

- In Abschnitt II wird nach dem Wort „Kinderzuschlag“, das Wort „Erziehungsbeihilfe“ angefügt.

- In § 17 wird nach Absatz 1 angefügt:
„Die Versorgungsempfänger können für ihre kinderzuschlagsberechtigten Kinder eine Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe des § 11 erhalten.“

- In § 30 wird nach Absatz 1 angefügt:
„Nebeneinkünfte, die im Zusammenhang mit dem Pfarramt von dritter Seite gewährt werden, sind anzeigepflichtig. Vergütungen für Erteilung von Religionsunterricht bis zu 4 Jahreswochenstunden werden auf die Dienstbezüge nicht angerechnet.“

Artikel 2

- Dieses Gesetz tritt wie folgt in Kraft:
a) Artikel 1, Ziffer 1—6 mit Wirkung vom 1. April 1962,
b) Artikel 1, Ziffer 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1962.
- Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzugeben und dabei redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Oldenburg, den 1. Juli 1962

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.129

Verwaltungsanordnung
über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen.

Oldenburg, den 5. Juli 1962

Auf Grund des Artikels 118 der Kirchenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1957 und in Verbindung mit dem

Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 10. Juni 1958 (Ges.- u. VOBl. Band XV, Seite 13) erläßt der Oberkirchenrat zur Durchführung des Art. 1 Ziffer 2 und 6 des Änderungsgesetzes, betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 1. Juli 1962 nachstehende Verwaltungsanordnung:

1. Außer bei Besuch von höheren und mittleren Schulen kann die Erziehungsbeihilfe auch gewährt werden beim Besuch von Frauenoberschulen und ähnlichen Anstalten, die gleich den anderen Schulen Allgemeinwissen vermitteln unter Berücksichtigung der künftigen Lebensaufgaben der jungen Mädchen. Dies gilt auch allgemein für höhere Handels- und Landwirtschaftsschulen. Dagegen kann beim Besuch von Fachschulen, die unmittelbar für einen bestimmten Beruf ausbilden (z. B. kaufmännische Schulen, Berufsschulen u. a.), sowie von Hochschulen und Universitäten, die Erziehungsbeihilfe nicht gewährt werden.
2. Bestehen Zweifel über das Ausbildungsziel der Schule, so entscheidet über die Anerkennung ihres Besuches als Schulausbildung der Oberkirchenrat endgültig.
3. Die Erziehungsbeihilfe wird grundsätzlich nur bis zum normalen Abschluß der Schulausbildung gewährt. Verzögerungen werden berücksichtigt, wenn sie ohne einen vom Bezugsberechtigten oder dem Kinde zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Die darüber im Besoldungsrecht für die Gewährung des Kinderzuschlages geltenden Vorschriften (§ 11 Abs. 1 u. § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienst- u. Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 10. Juni 1958 sind sinngemäß anzuwenden.
4. Der Begriff „dienstlicher oder tatsächlicher Wohnsitz“ wird nach Maßgabe des staatlichen Reisekostengesetzes bestimmt.
5. Der Anspruch auf die Erziehungsbeihilfe beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen nach Maßgabe des Änderungsgesetzes, betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. Juni 1958 eingetreten sind und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem diese Voraussetzungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate wegfallen.
6. Die Auszahlung der Erziehungsbeihilfe erfolgt monatlich im voraus zusammen mit den Dienst- oder Versorgungsbezügen durch die Landeskirchenkasse. Die Beihilfen unterliegen dem Lohnsteuerabzug.
7. Für Erziehungsbeihilfen von Fahrern, bei denen die Beförderungskosten monatlich den Betrag von 15,— DM übersteigen, sind dem Antrag auf Gewährung eines höheren Betrages bis zum Höchstsatz von monatlich 25,— DM Unterlagen über die erhöhten Kosten (Monatskarte usw.) mit einzureichen.

Oldenburg, den 5. Juli 1962

Der Oberkirchenrat
Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Nr.130

Anordnung,

betreffend Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst.

Oldenburg, den 20. August 1962

Als allgemeine Ordnung für die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst sowie über die Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten erläßt der Oberkirchenrat nach Maßgabe des Artikels 118 der Kirchenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1957 folgende Bestimmungen:

I. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Für Dienstfahrten sind, soweit möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

II. Benutzung von Fahrrädern.

Für die regelmäßige dienstliche Benutzung eines Fahrrades wird, sofern das Fahrrad nicht aus kirchlichen Mitteln beschafft und unterhalten wird, je Rechnungsjahr ein Pauschalsatz von 60,— DM gewährt.

III. Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Soweit es aus dienstlichen Gründen, insbesondere im Interesse der Stärkung der kirchlichen Arbeit und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Pfarrer und Beamten notwendig ist, kann ein Kraftfahrzeug benutzt werden. Hierfür kommt in Betracht:

1. die Benutzung eines Mietkraftfahrzeuges,
2. die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges,
 - a) entweder eines „anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges“, d. h. eines Kraftfahrzeuges, das auf Veranlassung einer kirchlichen Körperschaft oder mit deren Genehmigung im überwiegenden dienstlichen Interesse vom Pfarrer oder Beamten auf eigene Kosten angeschafft ist,
 - b) oder eines „nicht anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges“, d. h. eines Kraftfahrzeuges, das ebenfalls vom Pfarrer oder Beamten auf eigene Kosten angeschafft ist, bei dem aber die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt sind,
3. die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges, d. h. eines im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehenden, aus kirchlichen Mitteln beschafften und unterhaltenen Kraftfahrzeuges.

IV. Mietkraftfahrzeuge.

1. Mietkraftfahrzeuge sollen dort benutzt werden, wo die Benutzung eines Kraftfahrzeuges im Interesse des Dienstes erforderlich und die Anschaffung eines anerkannt oder nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen unzumutbar ist.
2. Die Kosten für Dienstfahrten mit Mietkraftfahrzeugen hat diejenige kirchliche Körperschaft zu tragen, in deren Interesse die Dienstfahrten unternommen werden.

V. Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

1. Die Anerkennung eines Kraftfahrzeuges eines Pfarrers oder Beamten als anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug wird vom Oberkirchenrat nach vorheriger Anhörung des zuständigen Gemeindekirchenrats bzw. der sonst zuständigen kirchlichen Körperschaft ausgesprochen.
2. Die Anerkennung als privateigenes Kraftfahrzeug setzt voraus, daß die Jahresleistung für Dienstfahrten mindestens 6000 km ausmacht. Außerdem muß die dienstliche Benutzung die private Benutzung überwiegen, d. h. also mehr als 50 v. H. der Gesamtjahresfahrleistung betragen.
3. Durch Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft (Gemeindekirchenrat usw.) ist zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Benutzung des Kraftfahrzeuges
 - a) innerhalb des Wohnsitzes (politische Gemeinde)
 - b) bei Dienstfahrten über den Amts- bzw. Dienstbezirk hinaus (Kirchengemeinde usw.) gestattet wird.
4. Der Pfarrer oder Beamte ist verpflichtet, das vom Oberkirchenrat vorgeschriebene Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Die Zahlung der Kilometervergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge erfolgt nicht, wenn die ordnungsmäßige Führung und Vorlage des Fahrtenbuches beim Kirchenrechnungsführer verweigert wird. Der Oberkirchenrat kann jederzeit eine Überprüfung der Fahrtenbücher vornehmen.
5. Bei Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge beträgt die Kilometerentschädigung beim Zurücklegen von Wegstrecken auf Dienstfahrten:
 - a) für Personenkraftwagen einschließlich der Kleinkraftwagen, die auf Grund ihrer Bauart nicht mehr unter den Begriff Krafträder fallen,

Entschädigungsgruppe	Hubraum	bei einer Jahresleistung in einem Rechnungsjahr bis zu 8000 km für je km Pf	
		für je km Pf	für je weiteren km Pf
I	bis 350 ccm	15	12
II	über 350 ccm bis 600 ccm	18	12
III	über 600 ccm	28	18

- b) für Krafträder, unabhängig von Größe und Kilometerleistung, einheitlich 12 Pfennig, mit Seitenwagen 13 Pfennig je km.

Mit dieser Entschädigung sind die vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten, wie Versicherungen, Kraftfahrzeugsteuer, Garagemiete, Beschaffung der Kennzeichenschilder, Abschreibung, Verzinsung, Kraftstoff-, Öl- und Fettverbrauch, Bereifung, Instandhaltung und Pflege abgegolten.

6. Die Kilometerentschädigung für Dienstfahrten mit anerkannt

privateigenen Kraftfahrzeugen ist monatlich bei der zuständigen Kirchenkörperschaft (Gemeindekirchenrat usw.) abzurechnen.

VI. Privateigene Kraftfahrzeuge ohne Anerkennung.

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vor (gemäß Abschnitt V), kann die kirchliche Körperschaft (Gemeindekirchenrat usw.) mit vorheriger Zustimmung des Oberkirchenrats dem Pfarrer oder Beamten die dienstliche Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges gestatten, wenn eine solche Benutzung im Interesse des Dienstes liegt. Bei der Erteilung der Genehmigung durch die zuständige kirchliche Körperschaft (Gemeindekirchenrat usw.) ist der Umfang der Benutzung des Kraftfahrzeuges beschlußmäßig festzulegen. Das unter V, Ziff. 3 Gesagte gilt entsprechend.
2. Die Fahrzeughalter von privateigenen Kraftfahrzeugen ohne Anerkennung sind verpflichtet, ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Die Zahlung einer Kilometerentschädigung nach den Sätzen für private Kraftfahrzeuge ohne Anerkennung erfolgt nicht, wenn die ordnungsmäßige Führung und Vorlage des Fahrtenbuches beim Kirchenrechnungsführer verweigert wird. Der Oberkirchenrat kann jederzeit eine Überprüfung der Fahrtenbücher vornehmen.
3. Die Fahrzeughalter von privateigenen Kraftfahrzeugen ohne Anerkennung haben für Dienstfahrten gegenüber der zuständigen kirchlichen Körperschaft (Gemeindekirchenrat usw.) Anspruch auf eine Fahrtkostenentschädigung (Kilometergeld). Diese beträgt:
 - a) für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) mit einem Hubraum bis einschl. 50 ccm 4 Pf je km,
 - b) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von über 50 ccm bis einschl. 200 ccm 8 Pf je km,
von über 200 ccm 11 Pf je km,
 - c) für Kraftwagen über 350 ccm 20 Pf je km.Mit dieser Entschädigung sind sämtliche von den Fahrzeughaltern zu tragenden Lasten mit Ausnahme der Insassen-Unfallversicherung abgegolten.
4. Wird die Benutzung eines „nicht anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges“ für bestimmte Dienstfahrten allgemein oder für einen Einzelfall zugelassen, so ist die Vergütung (Ziffer 3) in der gleichen Weise wie bei „anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen“ abzurechnen.

VII. Garagenmiete, Versicherungen.

1. Wird dem Kraftfahrzeughalter für seinen anerkannt oder nicht anerkannt privateigenen Kraftwagen eine Garage zusammen mit der Dienstwohnung oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt, so hat er dafür eine monatliche Entschädigung von 10,— DM an die zuständige kirchliche Kasse zu entrichten.
2. a) Die Kraftfahrzeughalter von anerkannt und nicht anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden zu versichern.
 - b) Die Kraftfahrzeughalter nicht anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge sind verpflichtet, sich dem von der Landeskirche abgeschlossenen Sammelvertrag über eine Insassen-Unfallversicherung anzuschließen. Die Prämie wird bei nicht anerkannten Kraftfahrzeugen aus kirchlichen Mitteln gezahlt.
 - c) Den Kraftfahrzeughaltern von anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen wird dringend anheimgestellt, beim Oberkirchenrat den Einschuß in den Sammelvertrag zu beantragen, soweit sie nicht bereits eine eigene Versicherung mit mindestens gleichem Risikoumfang und günstigerer Prämienhöhe abgeschlossen haben.
 - d) Den Kraftfahrzeughaltern von anerkannt und nicht anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen wird ferner dringend empfohlen, daneben eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500,— DM, bei Krafträdern von 150,— DM, abzuschließen. Nach den einschlägigen Vorschriften können Sachschäden an solchen Kraftfahrzeugen infolge von Dienstunfällen nur bis zum Betrage von 500,— DM, bei Krafträdern — Zweirädern, auch mit Beiwagen — bis zu 150,— DM, im Rahmen der nichtgedeckten Kosten erstattet werden.

VIII. Pauschalentschädigungen.

1. Eine Erstattung der Fahrtauslagen durch Zahlung von Pauschalbeträgen nach Maßgabe der Abschnitte V—VI wird zugelassen: für die erstmalige Festsetzung der Pauschalentschädi-

gung hat die kirchliche Körperschaft (Gemeindekirchenrat usw.) bei Kraftfahrzeughaltern den Umfang der notwendigen Dienstfahrten sorgfältig zu veranschlagen und danach die Höhe zu bestimmen. Die Berechnungsunterlagen sind schriftlich festzuhalten und bei den jährlichen Haushaltsberatungen an Hand des zu führenden Fahrtenbuches zu überprüfen.

2. Der Beschluß über die Zahlung einer Pauschalentschädigung bedarf der Zustimmung durch den Oberkirchenrat.

IX. Dienstkraftfahrzeuge.

Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur in Ausnahmefällen bei unabweisbarem Bedürfnis und nach vorheriger Zustimmung des Oberkirchenrats angeschafft werden. Die Notwendigkeit, ein Dienstkraftfahrzeug zu beschaffen, wird bei den Kirchengemeinden in der Regel nicht bestehen.

X. Deckung der Fahrtkostenerstattung und sparsame Bewirtschaftung.

1. Die Ausgaben für die Dienstfahrten der Pfarrer oder Beamten gehören zu den laufenden Ausgaben der kirchlichen Kasse und sind deshalb im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Deckung der Fahrtkosten erfolgt aus den laufenden Einnahmen.
2. Der im Haushaltsplan vorgesehene Betrag darf ohne Beschluß der kirchlichen Körperschaft nicht überschritten werden. Eine nachträgliche Erhöhung des Haushaltsansatzes kann auch von vornherein ausgeschlossen werden.

XI. Vorschüsse für die Anschaffung von privateigenen Kraftfahrzeugen.

1. Für die Anschaffung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge kann ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß bis zu 4000,— DM und für nicht anerkannte Kraftfahrzeuge ein solcher bis zu 2000,— DM gegeben werden. Der Vorschuß für Pfarrer und Beamte wird aus der Landeskirchenkasse gewährt.
2. Der Pfarrer und Beamte hat in seinem Antrag auf Gehaltsvorschuß zu erklären,
 - a) daß er sich verpflichtet, einen nach seinem etwaigen Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in Oldenburg verbleibenden Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen; und
 - b) für den Fall seiner Versetzung in den Ruhestand damit einverstanden zu sein, daß ein noch verbleibender Vorschußrest von seinen künftigen Versorgungsbezügen in monatlichen Teilbeträgen einbehalten wird.
3. Der Vorschuß ist bis zum Ablauf der Nutzungsdauer des Kraftfahrzeuges, längstens innerhalb von 4 Jahren in festen, gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten zurückzuzahlen. Die monatlichen Raten werden von den Dienstbezügen einbehalten.
4. Solange der Vorschuß nicht vollständig getilgt ist, darf das Kraftfahrzeug ohne Zustimmung weder veräußert noch verpfändet oder sonst an einen Dritten abgegeben werden.
5. Ein Zuschuß zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden.

XII. Ergänzende Bestimmungen.

Soweit diese Anordnung keine Sonderregelungen trifft, sind die Kraftfahrzeug-Bestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen ergänzend anzuwenden.

XIII. Inkrafttreten.

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1962. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Anordnungen und Verfügungen, betreffend Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst außer Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1962

Der Oberkirchenrat
Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Fahrtenbuch *

für das — anerkannt — nicht anerkannt — privateigene — Kraftfahrzeug — Pkw — Krad — der/des

Marke:..... Amtliches Kennzeichen:....., geführt von:..... bis:.....

* Fahrtenbücher sind beim Oberkirchenrat zum Selbstkostenpreis von DM 1,26 pro Stück zu erhalten.

(Heraustrennbare Urschrift für die kirchliche Kasse als Beleg)

Dienstfahrtenabrechnung					
Datum	Fahrtstrecke	Fahrtzweck	Zählerstand bei Beginn Ende der Reise		dienstlich gefahren km
1	2	3	4	5	6
					(Übertrag)
		Summe Übertrag d. Sp. 6			

(Durchschrift, die im Fahrtenbuch verbleibt)

Datum	Fahrtstrecke	Fahrtzweck	Zählerstand bei Beginn Ende der Reise		zurückgelegte Kilometer		
					dienstlich	m. Entsch. von dritter Seite	privat
1	2	3	4	5	6	7	8
					(Übertr.)	(Übertr.)	(Übertr.)
			Summe Übertrag d. Sp. 6—8				

Nr.131

Verordnung,

betreffend Anpassung der Versorgungsbezüge an das neue Besoldungsrecht.

Oldenburg, den 16. September 1962

Auf Grund des Artikels 117 Absatz 1 der Kirchenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1957 erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Der § 39 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. Juni 1958 (Ges.- u. VOBl. Band XV Seite 13) wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt zugrunde liegt, werden so festgesetzt, wie wenn der Versorgungsempfänger in die für aktive Pfarrer maßgebende Gehaltsordnung übergeleitet worden wäre. An die Stelle der Dienstaltersstufe der bisherigen Gehaltsordnung tritt,

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der Endstufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Gehaltsordnung,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Gehaltsordnung, die zur Endstufe den gleichen Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Gehaltsordnung.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aus der Endstufe errechnet werden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher ist als das nach Absatz 1 ermittelte Grundgehalt.

(3) Ruhegehaltfähige Zulagen, die bisher zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehörten, sind wie bisher zu berücksichtigen, jedoch gegenüber dem bis zum 31. März 1951 geltenden Satz einheitlich um fünfundsechzig vom Hundert zu erhöhen. Außerdem sind die Erhöhungen nach den Verordnungen über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 20. Juni 1960 (Ges.- u. VOBl. Band XV Seite 68) und vom 15. Dezember 1960 (Ges.- u. VOBl. Band XV Seite 96) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stande vom 1. Januar 1961 auszugehen. Bleibt das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) nach den Absätzen 1 bis 3 hinter dem Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 30. September 1961 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(5) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 30. September 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert. Diese Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Juni 1960 um sieben vom Hundert, die danach sich ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert zu erhöhen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1962

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.132

Verordnung,

betreffend Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen.

Oldenburg, den 16. September 1962

Auf Grund des Artikels 117 Absatz 1 der Kirchenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1957 erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Das Dritte Niedersächsische Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 14. September 1962 findet auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer sowie der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Der § 1 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. Juni 1958 erhält demgemäß folgende neue Fassung:

„Die Pfarrer beziehen ein Grundgehalt von monatlich 986,09 DM, das nach Dienstaltersstufen bis zu monatlich 1414,89 DM steigt. Es beträgt

im 1. und 2. Dienstjahr	986,09 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	1028,97 DM
im 5. und 6. Dienstjahr	1071,85 DM
im 7. und 8. Dienstjahr	1114,73 DM
im 9. und 10. Dienstjahr	1157,61 DM
im 11. und 12. Dienstjahr	1200,49 DM
im 13. und 14. Dienstjahr	1243,37 DM
im 15. und 16. Dienstjahr	1286,25 DM
im 17. und 18. Dienstjahr	1329,13 DM
im 19. und 20. Dienstjahr	1372,01 DM
und in den folgenden Jahren	1414,89 DM.“

(2) Die in § 12 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. Juni 1958 und des Änderungsgesetzes vom 1. Juli 1962 genannten Stellenzulagen betragen

- a) in Gemeinden mit mehr als 5000 Gemeindegliedern monatlich 67,37 DM
- b) in Gemeinden mit mehr als 9000 Gemeindegliedern monatlich 101,06 DM

Die Stellenzulage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 1. Juli 1962 beträgt monatlich 67,37 DM.

(3) Die Stellenzulagen nach den §§ 37 und 38 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. Juni 1958 betragen monatlich 101,06 DM.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1962

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.133

Bekanntmachung,

betreffend Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.

Oldenburg, den 16. September 1962

Das niedersächsische Ministerium für Finanzen hat eine Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung erlassen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Oldenburg, den 16. September 1962

Der Oberkirchenrat
Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Verordnung

über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
Vom 27. August 1962.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 14. Mai 1958 (Nieders. GVOBl. Sb. I S. 250) wird verordnet:

§ 1

(1) Die den Beamten und Richtern für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 23 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf nicht übersteigen:

bei monatlichen Bruttoverdienstbezügen von	DM	bis	DM	den Betrag von DM
—		299,99		34
300		349,99		41
350		399,99		48
400		449,99		55
450		499,99		62
500		549,99		69
550		599,99		76
600		699,99		83
700		799,99		91
800		899,99		99
900		999,99		107
1000		1099,99		115
1100		1199,99		123
1200		1299,99		131
1300		1399,99		139
1400		1499,99		147
1500		1599,99		155
1600		1699,99		163
1700		1799,99		171
1800		1899,99		179
1900		1999,99		187
2000		2099,99		195
2100		2199,99		203
2200		2299,99		211
2300		2399,99		219
2400		2499,99		227
2500		2599,99		235

Bei monatlichen Bruttodienstbezügen von mehr als 2599,99 DM erhöht sich der Betrag von 235 DM für jede weiteren angefangenen 100 DM um 8 DM. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt zu beachten.

(2) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, Ausgleichszulagen, Stellenzulagen, der Ortszuschlag der Stufe 4 der für den Beamten (Richter) maßgeblichen Orts- und Tarifklasse und sonstige Zulagen zum Grundgehalt und Ortszuschlag.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Hannover, den 27. August 1962

Das Niedersächsische Landesministerium
Dr. Diederichs Ahrens

Nr.134

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

Oldenburg, den 30. September 1962

Auf Grund der in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 1. Juli 1962 erteilten Ermächtigung wird das Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 10. Juni 1958, und der Änderungsgesetze vom 1. Dezember 1961, 1. Juli 1962 und der Verordnungen vom 16. September 1962 (Ges.- u. VOBl. Band XV, S. 13, 109, 117, 120, 121) nachstehend veröffentlicht.

I. Dienstbezüge.

A. Grundgehalt, Besoldungsdienstalter.

§ 1

Die Pfarrer beziehen ein Grundgehalt von monatlich 986,09 DM, das nach Dienstaltersstufen bis zu 1414,89 DM steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Dienstjahr	986,09 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	1028,97 DM
im 5. und 6. Dienstjahr	1071,85 DM
im 7. und 8. Dienstjahr	1114,73 DM
im 9. und 10. Dienstjahr	1157,61 DM
im 11. und 12. Dienstjahr	1200,49 DM
im 13. und 14. Dienstjahr	1243,37 DM
im 15. und 16. Dienstjahr	1286,25 DM
im 17. und 18. Dienstjahr	1329,13 DM
im 19. und 20. Dienstjahr	1372,01 DM
und in den folgenden Jahren	1414,89 DM

§ 2

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der festen Anstellung als Pfarrer, jedoch frühestens mit dem Tage nach Vollendung des 27. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Wird ein Pfarrer vor Vollendung des 27. Lebensjahres in das Pfarramt berufen, so verbleibt er bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres in der 1. Dienstaltersstufe.

§ 3

- (1) Auf das Besoldungsdienstalter des Pfarrers werden angerechnet:
- a) seine Dienstzeit als festangestellter Pfarrer innerhalb einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) seine Dienstzeit als Hilfsgeistlicher nach der zweiten theologischen Prüfung innerhalb der Landeskirche oder der zu a) genannten Kirchen,
 - c) seine Dienstzeit als Pfarrer oder Hilfsgeistlicher, die er hauptberuflich im Dienste von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat,
 - d) seine Dienstzeit als Pfarrer oder Hilfsgeistlicher in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist.
- (2) Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Pfarrer das frühere Dienstverhältnis nicht lediglich zum Zweck des unmittelbaren Übertritts in einen anderen pfarramtlichen oder theologischen Dienst gelöst hat. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen zulässig.

§ 4

- (1) Die in einem Beamtenverhältnis verbrachte Zeit einer im Sinne des § 3 gleichzubewertenden Tätigkeit ist voll auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit einer gleichzubewertenden Beschäftigung im Schuldienst an staatlich anerkannten höheren Schulen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Eine nicht gleichzubewertende Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit im öffentlichen oder privaten Dienst können zum Ausgleich von Härten ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für das Amt eines Pfarrers förderlich war oder wenn eine solche Anrechnung aus besonderen Gründen billig erscheint.

§ 5

- (1) Hat ein Pfarrer die theologischen Prüfungen infolge Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft verspätet abgelegt, so ist die Zeit, um die die zweite theologische Prüfung verspätet abgelegt worden ist, auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Hierbei bleibt jedoch die Zeit unberücksichtigt, um die sich die Ablegung der Prüfung aus sonstigen persönlichen Gründen verzögert hat.
- (2) Einem Pfarrer, der das theologische Studium alsbald nach seiner Entlassung aus dem Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft aufgenommen hat, können diese Zeiten zum Ausgleich von Härten angerechnet werden, soweit eine Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Absatz 3 nicht günstiger wirkt.
- (3) Im übrigen können Arbeits- oder Wehrdienst sowie Kriegsdienst und sonstige öffentliche Dienstverpflichtung und Kriegsgefangenschaft mit der sechs Jahre übersteigenden Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden; jedoch darf durch diese Anrechnung das Besoldungsdienstalter höchstens auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.
- (4) Dienstzeiten früherer Berufssoldaten, die durch eine Geldabfindung abgegolten sind, scheiden für eine Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter aus.

§ 6

Eine Anrechnung nach §§ 3 bis 5 darf das Besoldungsdienstalter nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres und nicht über das Maß verbessern, das im Durchschnitt Pfarrer gleichen Alters mit regelmäßigem Vorbildungsgang erreichen.

B. Ortszuschlag, Dienstwohnung.

§ 7

Die Pfarrer erhalten einen Ortszuschlag in Höhe der staatlichen Sätze.

§ 8

- (1) Dem Pfarrer ist eine Dienstwohnung in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, auch anzumieten.
- (2) Für die Dienstwohnung zahlt der Pfarrer an die Kirchengemeinde eine Miete, die vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Gemeindegemeinderats nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen festgesetzt wird.

§ 9

Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 10

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung des Oberkirchenrats Räume anderweitig ab, so fließt der Erlös in die Kirchenkasse.

C. Kinderzuschlag, Erziehungsbeihilfe.

§ 11

- (1) Die Pfarrer erhalten Kinderzuschläge nach den staatlichen Bestimmungen.
- (2) Die Pfarrer können für ihre kinderzuschlagsberechtigten Kinder, die eine staatlich anerkannte höhere oder mittlere Schule außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Pfarrers besuchen, eine laufende Erziehungsbeihilfe auf Antrag erhalten, sofern sich eine gleichwertige Schule an dienstlichen Wohnsitz nicht befindet. Den in Satz 1 genannten Schulen werden Sonderschulen (z. B. Gehörlosen- und Blindenschulen) gleichgestellt. Die Erziehungsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt; sie beträgt:
- a) 15,— DM monatlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann. Bei nachgewiesenen höheren Unkosten kann die Erziehungsbeihilfe bis zur 25,— DM monatlich erhöht werden.
 - b) 60,— DM monatlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Pfarrers belegene Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionsschüler); gleiches gilt, wenn die auswärtige Unterbringung aus anderen Gründen berechtigt erscheint.

D. Stellenzulage.

§ 12

- (1) In Gemeinden mit mehr als 5000 Gemeindegliedern erhält der Pfarrer, der in der Gemeinde die Verwaltung führt, eine Stellenzulage von monatlich 67,37 DM. In Gemeinden mit mehr als 9000 Gemeindeglieder erhöht sich die Stellenzulage auf monatlich 101,06 DM.
- (2) In Gemeinden, in denen durch Satzung Bezirkskirchenräte geschaffen sind, erhalten die Pfarrer, die die Verwaltung im Bezirkskirchenrat führen, eine Stellenzulage nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit sie nicht bereits eine Stellenzulage nach Absatz 1 beziehen.
- (3) Eine Stellenzulage von monatlich 67,37 DM erhalten die Pfarrer, die dauernd unbesetzte Pfarrstellen in Nachbargemeinden verwalten.
- (4) Die Stellenzulagen kommen mit dem Aufhören der für sie bestimmten Voraussetzungen in Fortfall.
- (5) Die Stellenzulagen werden ruhegehaltfähig, wenn sie 8 Jahre bezogen sind.
- (6) Einem Pfarrer, der das 10. Dienstjahr als Pfarrer noch nicht vollendet hat, steht diese Zulage nicht zu.

II. Versorgungsbezüge.

A. Ruhegehalt und Wartegeld.

§ 13

Auf die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts finden die staatlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Pfarrer, die nach Artikel 48 der Kirchenordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, erhalten als Wartegeld 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an 25 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.

(2) Das Wartegeld beträgt mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und mindestens das erdiente Ruhegehalt.

(3) Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses von Absatz 1, Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(4) Der Pfarrer kann nach 5 Jahren oder unter den Voraussetzungen für die Versetzung von Pfarrern in den Ruhestand in den endgültigen Ruhestand versetzt werden.

B. Hinterbliebenenversorgung.

1. Sterbemonat, Sterbegeld.

§ 15

Für die Zahlung der Bezüge des Sterbemonats und für das Sterbegeld gelten die staatlichen Bestimmungen.

2. Witwen- und Waisengeld.

§ 16

Auf das Witwen- und Waisengeld finden die für die Versorgung der Witwen und Waisen geltenden staatlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß das Witwengeld mindestens 40 v. H. des Grundgehalts der Eingangsstufe (986,09 DM) zuzüglich des Ortszuschlages jährlich beträgt. Entsprechend ist auch das Waisengeld zu berechnen.

C. Kinderzuschlag, Erziehungsbeihilfe.

§ 17

(1) Neben Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld wird ein Kinderzuschlag nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen gezahlt.

(2) Die Versorgungsempfänger können für ihre kinderschlagsberechtigten Kinder eine Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe des § 11 erhalten.

D. Unfallfürsorge.

§ 18

(1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Auf die Unfallfürsorge finden die staatlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

E. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge.

§ 19

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so finden auf die Anrechnung dieser Einkünfte die für die staatlichen Versorgungsempfänger geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

a) ein Pfarrer im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

b) eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

c) eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz nur im Rahmen der dafür geltenden staatlichen Bestimmungen zu zahlen.

§ 20

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pfar-

rer aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammenreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

(4) Um unbillige Härten auszugleichen, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichen.

§ 21

(1) Eine Witwe erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Zuwendung (Heiratsgeld) bis zur Höhe des Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes, jedoch nicht mehr als 3000 DM.

(2) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das Witwengeld wieder auf. Ein von der Witwe erworbener neuer Versorgungsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes gewährt werden; der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

§ 22

(1) Das Recht auf Witwengeld kann einer Witwe entzogen werden, wenn sie einen unwürdigen Lebenswandel führt.

(2) Die Entziehung des Witwengeldes wird durch einen Beschluß des Oberkirchenrates ausgesprochen. Dem Beschluß soll eine seelsorgerische Einwirkung vorausgehen. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und der Witwe zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß kann die Witwe innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Oberkirchenrat einzureichen. Die Disziplinarkammer entscheidet nach mündlicher Verhandlung endgültig. Sie kann auch den Beschluß des Oberkirchenrats aufheben und die Sache zur erneuten Prüfung und Beschlußfassung an den Oberkirchenrat zurückweisen.

(4) Für das Verfahren für die Verhandlung vor der Disziplinarkammer gelten die für ein Disziplinarverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(5) Der Oberkirchenrat kann der Witwe bei nachhaltiger Besserung den entzogenen Versorgungsanspruch wieder gewähren. Lehnt der Oberkirchenrat einen Antrag der Witwe auf Wiedergewährung des Versorgungsanspruches ab, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

F. Besondere Bestimmungen für Kriegshinterbliebene.

§ 23

(1) Für die Berechnung der Bezüge der Hinterbliebenen eines gefallenen Pfarrers oder ordinierten Hilfspredigers gelten die allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

a) Als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu errechnen sind, ist das von dem Pfarrer oder Hilfsprediger zur Zeit seines Todes erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen.

b) Hatte der Pfarrer oder Hilfsprediger zur Zeit seines Todes noch nicht 15 volle ruhegehaltfähige Dienstjahre erreicht, so werden der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge trotzdem 15 ruhegehaltfähige Dienstjahre zugrunde gelegt.

§ 24

Die Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallenen Hilfspredigers oder Kandidaten der Theologie, der zur Zeit seines Todes noch keinen Versorgungsanspruch gegen die Kirche hatte, erhalten eine Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 23 mit der Maßgabe, daß als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu berechnen sind, das Anfangsgehalt eines Pfarrers zuzüglich Ortszuschlag zugrunde zu legen ist.

§ 25

Die Bestimmungen des §§ 23 und 24 sind auch anzuwenden, wenn ein Pfarrer, Hilfsprediger oder Kandidat der Theologie an

den Folgen einer Verwundung oder eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalles oder in der Kriegsgefangenschaft gestorben ist.

§ 26

Die Ehefrauen und Kinder von im Kriege vermißten Pfarrern, Hilfspredigern oder Kandidaten der Theologie, von denen eine Nachricht nicht vorliegt, erhalten vom 1. April 1949 ab die Bezüge gemäß § 23 bzw. § 25. Bei der Berechnung ist als Tag der Beendigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu bestimmen:

- a) wenn eine amtliche Vermißtenanzeige vorliegt, der in der Anzeige angegebene Tag des Vermißtseins,
- b) in allen anderen Fällen der letzte Tag des Monats, in dem der Vermißte nach der letzten von ihm oder über ihn gegebenen Nachricht noch gelebt hat.

G. Kriegsunfallversorgung

§ 27

(1) Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 14. Juli 1960 (NBG) über die Kriegsunfallversorgung (§§ 243 ff.) finden entsprechende Anwendung.

(2) Gleichzeitig entfällt § 23, Buchstabe b) dieses Gesetzes.

(3) Es sind jedoch als Ruhegehaltssatz mindestens 61 v. H. zugrunde zu legen.

III. Hilfsprediger.

§ 28

Auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger, die die Bewerbungsfähigkeit erlangt haben, finden die staatlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 29

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden aus der Landeskirchenkasse gezahlt. Das Stelleneinkommen aller Pfarrstellen ist zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

§ 30

Die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge erfolgt nach den staatlichen Bestimmungen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Kirche eine andere Regelung erfordern.

§ 31

(1) Andere als in diesem Gesetz bestimmte Bezüge dürfen nicht gewährt werden.

(2) Nebeneinkünfte, die im Zusammenhang mit dem Pfarramt von dritter Seite gewährt werden, sind anzeigepflichtig. Vergütungen für Erteilung von Religionsunterricht bis zu 4 Jahreswochenstunden werden auf die Dienstbezüge nicht angerechnet.

§ 32

Für die in diesem Gesetz bestimmten Ansprüche steht der Rechtsweg offen. Jedoch ist die Klage nur gegen eine in Anwendung des Artikels 136 der Kirchenordnung im Beschwerdeverfahren herbeigeführte Entscheidung des Synodalausschusses zulässig und an eine Frist von 1 Monat seit Zustellung dieser Entscheidung gebunden. Die Bestimmungen des § 22 werden hierdurch nicht berührt.

§ 33

Steht den nach den Vorschriften dieses Gesetzes Versorgungsberechtigten infolge eines Ereignisses, das die Landeskirche zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein Schadensanspruch zu, so ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, diesen Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge an die Landeskirche abzutreten. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 34

(1) Überzahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge sind zurückzahlen, wenn der Empfänger die Überzahlung durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassen einer ihm obliegenden Anzeige verschuldet hat. Das gleiche gilt, wenn er dem Mangel, auf dem die Überzahlung beruhte, sonstwie kannte oder wenn dieser Mangel so offensichtlich war, daß er ihn hätte erkennen müssen. Im

übrigen richtet sich die Herausgabepflicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerichtfertigten Bereicherung.

(2) Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

V. Vertretungs- und Umzugskosten, Notstandsbeihilfen.

§ 35

(1) Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten, durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweise verhinderten Pfarrers oder Hilfspredigers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt.

(2) Hierunter fallen nicht die Kosten der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Kirchengemeinde.

§ 36

(1) Bei Umzügen aus Anlaß ihrer Ernennung zum Pfarrer oder der Versetzung auf eine andere Pfarrstelle haben die Pfarrer Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten aus der Landeskirchenkasse nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen.

(2) Auswärtigen Pfarrern können die durch ihre Übernahme in den Dienst der oldenburgischen Kirche entstehenden Umzugskosten nach dem Ermessen des Oberkirchenrats ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Hilfsprediger, Pfarrvikare und Lehrvikare haben Anspruch auf Erstattung der durch ihre Beauftragung entstehenden Umzugskosten. Diese werden vom Oberkirchenrat festgesetzt und aus der Landeskirchenkasse gezahlt.

§ 37

(4) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen können an Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare Beihilfen aus der Landeskirchenkasse in Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen gewährt werden.

VI. Sonderpfarrstellen.

§ 38

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. November 1909 für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und für die Arbeit der Inneren Mission in der Landeskirche angestellte Pfarrer erhält neben den ihm für die Seelsorge am Gefängnis zustehenden staatlichen Dienstbezügen die Hälfte der Dienstbezüge, die sich aus den §§ 1 bis 7 und 11 ergeben, und eine Stellenzulage von monatlich 101,06 DM, auf die § 12 Anwendung findet.

§ 39

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. November 1912 zum Anstaltsgeistlichen am Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg ernannte Pfarrer erhält die Dienstbezüge, die sich aus den §§ 1 bis 7 und 11 dieses Gesetzes ergeben. Er hat außerdem Anspruch auf eine Stellenzulage von monatlich 101,06 DM, auf die die Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes Anwendung finden.

VII. Anpassungsbestimmungen für Versorgungsempfänger.

§ 40

Der § 39 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. Juni 1958 (Ges.- u. VOBl. Band XV Seite 13) wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt zugrunde liegt, werden so festgesetzt, wie wenn der Versorgungsempfänger in die für aktive Pfarrer maßgebende Gehaltsordnung übergeleitet worden wäre. An die Stelle der Dienstaltersstufe der bisherigen Gehaltsordnung tritt,

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der Endstufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Gehaltsordnung,

2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Gehaltsordnung, die zur Endstufe den gleichen Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Gehaltsordnung.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aus der Endstufe errechnet werden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher ist als das nach Absatz 1 ermittelte Grundgehalt.

(3) Ruhegehaltfähige Zulagen, die bisher zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehörten, sind wie bisher zu berücksichtigen, jedoch gegenüber dem bis zum 31. März 1951 geltenden Satz einheitlich um fünfundsechzig vom Hundert zu er-

höhen. Außerdem sind die Erhöhungen nach den Verordnungen über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 20. Juni 1960 (Ges.- u. VOBL. Band XV Seite 68) und vom 15. Dezember 1960 (Ges.- u. VOBL. Band XV Seite 96) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stande vom 1. Januar 1961 auszugehen. Bleibt das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) nach den Absätzen 1 bis 3 hinter dem Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 30. September 1961 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(5) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 30. September 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert. Diese Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Juni 1960 um sieben vom Hundert, die danach sich ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert zu erhöhen.“

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 41

(1) Soweit in diesem Gesetz auf die staatlichen Bestimmungen verwiesen wird, sind die jeweilig für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, sind ebenfalls die jeweils für die Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen in sinngemäßer Auslegung ergänzend anzuwenden.

§ 42

Die nach diesem Gesetz neu festzusetzenden Dienst- und Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 zu zahlen. Die vor diesem Zeitpunkt auf die Besoldungsreform gezahlten Vorauszahlungen bleiben bestehen.

§ 43

Werden Pfarrer oder Versorgungsempfänger durch eine Änderung ihre Dienst- und Versorgungsbezüge durch dieses Gesetz schlechter gestellt als nach dem bisherigen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht, so steht ihnen der Anspruch auf die bisherigen Dienst- und Versorgungsbezüge in der bisherigen Höhe weiterhin zu.

§ 44

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 26. Februar 1949, und den dazu erlassenen Änderungsgesetzen. Artikel 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1957 bleibt aufrechterhalten.

(2) Ferner werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 10. Dezember 1854, betreffend die Anstellung von Assistenzpredigern,
2. das Gesetz vom 30. November 1897, betreffend Stellung der Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger, sowie der Pfarrverweser auf Wartegeld und die Versetzung derselben in den Ruhestand,
3. das Gesetz vom 15. Mai 1929, betreffend die Versetzung eines Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand,
4. das Gesetz vom 30. Mai 1956, betreffend Versorgungsbezüge.

§ 45

Der Oberkirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Oldenburg, den 30. September 1962

Der Oberkirchenrat

D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr.135

Predigttexte für das Kirchenjahr 1962/63.

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 13. 8. 1962 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1962/63 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

1. Advent	Lukas 1, 67-79
2. Advent	Maleachi 3, 1-3b. 19-20, 23-24
3. Advent	Lukas 3, 1-9
4. Advent	Lukas 1, 46-55
Christnacht	Lukas 2, 1-14*
Heiliges Christfest I.	Jesaja 9, 1-6*
Heiliges Christfest II zugleich	Johannes 8, 12-16*
Tag des Erzmärtyrers Stephanus	Markus 13, 9-13
1. S. n. d. Christfest	Matth. 2, 13-18
Altjahrsabend (Silvester)	Lukas 12, 32
Neujahr, Tag der Beschneidung des HERRN	Joh. 6, 37-40
Epiphantias, Tag der Erscheinung des HERRN	Matth. 3, 13-17
1. S. nach Epiphantias	Matth. 11, 25-30
2. S. nach Epiphantias	Jesaja 61, 1-3. 10-11
3. S. nach Epiphantias	Joh. 4, 5-14
Letzter S. n. Epiphantias	2. Mose 3, 1-10. 13-14
Septuagesimä	Lukas 17, 7-10
Sexagesimä	Matth. 13, 10-17
Estomihi (Quinquagesimä) Sonntg. v. d. Fasten	2. Mose 33, 12-23
Aschermittwoch	Matth. 6, 16-21
Invokavit (1. Sonntag i. d. Fasten)	Matth. 16, 21-27
Reminiszere (2. Sonntag i. d. Fasten) ..	Matth. 21, 28-32
Okuli (3. Sonntag i. d. Fasten)	1. Mose 22, 1-14a
Lätare (4. Sonntag i. d. Fasten)	Joh. 6, 22-29
Judika (5. Sonntag i. d. Fasten) (Passionssonntag)	Joh. 13, 31-35
Palmarum (6. Sonntag i. d. Fasten)	Joh. 12, 1-8
Gründonnerstag (Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahls)	Jeremia 31, 31-34
Karfreitag, Tag der Kreuzigung des HERRN	Lukas 23, 33-48
Das heilige Osterfest (Tag der Auferstehung des Herrn)	Matth. 28, 1-10
Ostermontag	Lukas 24, 36-49
1. Sonntag n. Ostern, Quasimodogeniti ..	Joh. 21, 1-14
2. Sonntag n. Ostern, Misericordias Domini	Joh. 21, 15-19
3. Sonntag n. Ostern, Jubilate	Jesaja 40, 26-31
4. Sonntag n. Ostern, Kantate	Joh. 6, 64b-69
5. Sonntag n. Ostern, Rogate	Lukas 11, 5-13
Tag der Himmelfahrt des Herrn	Joh. 17, 20-26
Sonntag nach der Himmelfahrt des Herrn, Exaudi	Joh. 7, 37-39
Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes (Das heilige Pfingstfest)	Joel 3, 1-5
Pfingstmontag	Joh. 4, 19-30. 39-42
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)	Matth. 28, 16-20
1. Sonntag n. Trinitatis	Matth. 10, 16-20
2. Sonntag n. Trinitatis	Matth. 9, 9-13*
Tag der Geburt Johannes des Täuflers (Johannes)	Joh. 3, 22-30*
3. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 15, 11-32
4. Sonntag n. Trinitatis	1. Mose 50, 15-22a
5. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 9, 57b-62
6. Sonntag n. Trinitatis	Markus 10, 13-16
7. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 11, 34-36
8. Sonntag n. Trinitatis	Joh. 15, 1-8
9. Sonntag n. Trinitatis	Matth. 7, 24-29
10. Sonntag n. Trinitatis	Jeremia 7, 1-7. (8-15)
11. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 7, 36-50
12. Sonntag n. Trinitatis	Jesaja 38, 9-13. 17-20
13. Sonntag n. Trinitatis	Matth. 6, 1-4
14. Sonntag n. Trinitatis	Joh. 9, 1-7. 13-17. 32-39
15. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 16, 10-12
16. Sonntag n. Trinitatis zugleich Tag des Erzengels Michael und aller Engel (Michaelis)	Joh. 12, (25-26.) 27-32
1. Sonntag n. Michaelis	Markus 1, 32-39
2. Sonntag n. Michaelis	Zephanja 3, 7-12
Freitag, 18. Oktober, Erntedanktag	Markus 4, 26-29
3. Sonntag n. Michaelis	Matth. 10, 34-39
4. Sonntag n. Michaelis	Jesaja 1, 2-6. 18-20
Gedenktag der Reformation	Matth. 10, 24-33
5. Sonntag n. Michaelis	Matth. 5, 13-16
6. Sonntag n. Michaelis	Joh. 11, 32-45

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 1. Mose 19, (12–14.)
15–29
Allgemeiner Buß- und Betttag Matth. 12, 30. (31–32.)
33–37*
Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag, Sonntag vom
jüngsten Tage) Lukas 12, 35–40*

- * Die Aufteilung der für das Christfest angegebenen drei Texte in der Reihenfolge „Christnacht, 25. Dezember, 26. Dezember“ ist nicht bindend.
- * Wenn der Johannistag nicht am 24. Juni begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums.
- * Dieser Predigttext gilt, sofern die Gliedkirche nicht einen anderen Predigttext bestimmt.
- * Wird der Gedenktag der Entschlafenen in Verbindung mit dem Letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen, so können Lesungen und Lied dieses Tages beibehalten werden. Als liturgische Farbe kann schwarz oder weiß gewählt werden. Lesungen für den Gedenktag der Entschlafenen: Epistel 1. Kor. 15, 50–57; Evangelium Joh. 5, 24–29.

Oldenburg, den 30. September 1962

Der Oberkirchenrat
Höpken
Oberkirchenrat

Nr.136

Bekanntmachung, betreffend Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, den 30. September 1962

Die 37. Synode hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1962 gemäß Artikel 90 Ziffer 15 der Kirchenordnung Teil I vom 20. Februar 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1957 und § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1956, betreffend das Disziplinarrecht (Gesetz- u. VOBl. Band XIV, S. 103) zu Mitgliedern und Stellvertretern der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt bzw. wiedergewählt:

A. Vorsitzender:

Landesverwaltungsgerichts-Präsident Dr. Sellmann,
Oldenburg, Marschweg 17.

- 1. Stellv.: Oberstadtdirektor Dr. Schumann, Wilhelmshaven,
Adalbertstr. 30.
- 2. Stellv.: Oberkreisdirektor Ott, Westerstede.

B. 1. geistl. Beisitzer:

Kirchenrat Jacob, Sengwarden.

- 1. Stellv.: Pfarrer Trensky, Berne.
- 2. Stellv.: Pfarrer Heinemeyer, Elsfleth.

2. geistl. Beisitzer:

Pfarrer Wilkens, Oldenburg, Lustgarten 10.

- 1. Stellv.: Pfarrer Meyer, Oldenburg, Milchstr. 6.
- 2. Stellv.: Pfarrer Bock, Rodenkirchen.

C. 1. nichtgeistl. (rechtskundiger) Beisitzer:

Senatspräsident Dr. Barnstedt, Oldenburg,
Am Schloßgarten 29.

- 1. Stellv.: Rechtsanwalt und Notar Henjes, Jever, Linden-
allee Nr. 10.
- 2. Stellv.: Rechtsanwalt und Notar Dr. Onken, Delmenhorst,
Bismarckstr. 1.

2. nichtgeistl. Beisitzer:

Prof. Schulrat Dr. Meyer, Westerstede.

- 1. Stellv.: Bürgermeister Post, Westerstede, Kielburg.
- 2. Stellv.: Bauer Habben, Wegshörn.

3. nichtgeistl. Beisitzer (für den Fall, daß der Beschuldigte ein Kirchenbeamter ist):

Verw.-Amtmann Hobbie, Oldenburg, Amalienstr. 6.

- 1. Stellv.: Landeskirchenmusikdirektor Dr. Kalkoff, Olden-
burg, Taubenstr. 2.
- 2. Stellv.: Oberinspektor Böschke, Delmenhorst, Schulstr. 14.

Oldenburg, den 30. September 1962

Der Oberkirchenrat
Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Nr.137

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Theologischen Ausschuß, Ausschuß für Gemeindedienst, Erziehungsausschuß und Synodalausschuß.

Oldenburg, den 30. September 1962

Die 37. Synode hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 1962 nachstehende Ersatzwahlen vorgenommen:

In den Theologischen Ausschuß

Frau Harbsmeier, Oldenburg,
Pfarrer Dr. Hübner, Hohenkirchen.

Ausschuß für Gemeindedienst
Pfarrer Schlupper, Wilhelmshaven,
Frau Harbsmeier, Oldenburg.

Erziehungsausschuß
Pfarrer Dr. Hübner, Hohenkirchen.

Als 2. Ersatzmitglied des Synodalausschusses für den aus der 37. Synode ausgeschiedenen Prof. Dr. Wendt wurde Studienrat Odinga, Varel, gewählt.

Oldenburg, den 30. September 1962

Der Oberkirchenrat
Dr. Wintermann
Oberkirchenrat

Nachrichten

In den Ruhestand versetzt:

31. 8. 1962 Pfarrer Hermann Folkers, Rastede.

Berufen:

15. 4. 1962 Pfarrer Dr. Udo Schulze zum Pfarrer in Edewecht;
eingeführt am 11. Mai 1962.

1. 7. 1962 Pastor Martin Spitta, Delmenhorst, zum Pfarrer der
Landeskirchlichen Pfarrstelle für Christliche Unter-
weisung an den Berufsschulen in Delmenhorst.

16. 8. 1962 Pastor Dieter Waschek, Wilhelmshaven, zum Pfarrer
in Wilhelmshaven (III).

Eingeführt wurden:

31. 5. 1962 Pfarrer Karl Martin Heydemann in Schweiburg.

3. 6. 1962 Pfarrer Klaus Stein in Wilhelmshaven.

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle erhielten:

1. 5. 1962 Pastor Dieter Waschek, Wilhelmshaven.
Pastor Gerhard Hinrichs, Ohmstede.

Zum Pfarrvikar wurde ernannt:

1. 7. 1962 Vikar Hartmut von Stuckrad, Predigerseminar Braun-
schweig.

*Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Oldenburg ausgeschieden:*

31. 5. 1962 Pfarrer Ernst Bultmann, Fedderwardergroden, durch
Übernahme in die Evangelische Kirche von Westfalen.

**Liste der seit Januar 1962 in die Bibliothek
des Oberkirchenrats neu eingestellten Bücher**

- | | | | | | |
|---|---|---------|--|--|------|
| 1. Schmidt—Lauber | Die Eucharistie als Entfaltung der verba testamenti | 1957 | 49. Brunotte/Weber (Hrgeb) | Registerband z. Evangelischen Kirchenlexikon | 1961 |
| 2. Christh. Mahrenholz | Die Neuordnung der Trauung | 1959 | 50. Graf Reventlow | Gebot u. Predigt im Dekalog | 1962 |
| 3. Christel Matth. Schröder (Hrgeb) | Die Religion der Menschheit de Vries: Bd. 18 — Keltische Religion | 1961 | 51. Konrad Onasch | Einführung i. d. Konfessionskunde d. orthodoxen Kirchen | 1962 |
| 4. Sören Kierkegaard | Tagebücher, I. Bd. | 1962 | 52. H. van Oyen | Botschaft und Gebot | 1962 |
| 5. Rich. H. Grützmacher | Textbuch z. deutschen systemat. Theologie, Bd. II: 1935—1960 | 1961 | 53. Johs. Hessen | Platonismus u. Prophetismus | 1955 |
| 6. Erwin Stindl | Mater et magistra-Enzyklika v. Papst Johannes XXIII. v. 15. 5. 1961 | 1961 | 54. Helmuth Kittel | Zu Amt u. Vorbildung des ev. Theologen an Pädagog. Hochschulen | 1962 |
| 7. Beckmann (Hrgeb) | Kirdil. Jahrb. f. d. EKD/1960 | 1961 | 55. Paul Althaus | Die Theologie Martin Luthers | 1962 |
| 8. Hans Dombois | Das Recht der Gnade (Ökumen. Kirchenrecht) | 1961 | 56. Reinh. Herrmann/Wierner | Kommet her zu mir alle | 1962 |
| 9. Erich Warmers | Information über den Glauben | 1961 | 57. Walther Koehler | Dogmengeschichte als Geschichte d. christl. Selbstbewußtseins, 2 Bände | 1951 |
| 10. Walter Freytag | Reden u. Aufsätze, 2 Bände/Mission | 1961 | 58. Heinz Hunger | Das Sexualwissen der Jugend | 1960 |
| 11. M. Dibelius u. Kümmel | Paulus | 1956 | 59. Reinh. Broermann | Das Recht der Pädagog. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland | 1961 |
| 12. L. Rheinisch (Hrgeb) | Der Sinn d. Geschichte, 7 Essays | 1961 | 60. Bernd Moeller | Reichsstadt und Reformation | 1962 |
| 13. Harry Graf Kessler | Tagebücher 1918—1937 | 1961 | 61. Hermann Lübbling | Oldenburgische Kulturpflege | 1961 |
| 14. Hans Walter Wolff | Dodekapropheten I (Bibl. Komment. AT) | 1961 | 62. Curt Kuhl | Die Entstehung des Alten Testaments | 1953 |
| 15. Müller—Schwefe | Die Sprache und das Wort (Grundlagen d. Verkündigung) | 1961 | 63. Oscar Cullmann | Der Staat im Neuen Testament | 1961 |
| 16. D. Walter Schwarz | Festschrift z. 70. Geburtstag: Archiv und Bibliothek im kirchlichen Raum | 1959 | 64. Klostermann ect. | Handbuch zum NT: Der Hirt d. Hermas | 1923 |
| 17. Otto Dibelius | Reden an eine gespaltene Stadt | 1961 | 65. David Douglas Duncan | Der unbekanntene Picasso | 1961 |
| 18. Storck/Gatz/Wernet | Forschung und Führung im Handwerk | 1959 | 66. Alfred Schmoller | Handkonkordanz z. griechischen NT | 1960 |
| 19. Sandler/Heine | Handwerk und Kirche | 1961 | 67. Gerhard Noller | Sein und Existenz | 1962 |
| 20. Walther Bienert | Der Handwerker heute und morgen | 1961 | 68. Honoré de Balzac | Werke Bd. 7 + 8 | 1962 |
| 21. Handbuch für Lehrer, 2 Bände | | 1960/61 | 69. Adolf Deissmann | Licht vom Osten — Das NT u. d. neuentdeckten Texte d. hellenist.-röm. Welt | 1923 |
| Bd. 1: Die Praxis i. Lehramt (Hrgeb. Horney, Merkel, Wolff) | | | 70. Johannes Leipoldt | Die Frau in der Antike und im Urchristentum | 1962 |
| Bd. 2: Die Praxis d. Unterrichtsgestaltung (Hrgeb. Blumenthal usw.) | | | 71. Thomas Sartory OSB | Die Eucharistie im Verständnis der Konfessionen | 1961 |
| 22. Georg Merz | Wege u. Wandlungen—Erinnerungen | 1961 | 72. Hermann Sasse | This is my body | 1959 |
| 23. Diem/Loch | Erziehung durch Verkündigung | 1959 | 73. Hans-Eckehard Bahr | Poiesis-Theolog. Untersuchung der Kunst | 1960 |
| 24. Otto/Scheuerl/Röbbelen | Neue Beiträge z. Thema Erziehung und Verkündigung | 1960 | 74. Peter Meinhold | Konzile der Kirche in evangelischer Sicht | 1962 |
| 25. Eberlein u. Hultsch (Hrgeb) | Jahrbuch f. Schles. Kirche und Kirchengeschichte, Jahrgänge 1955—1961 | 1961 | 75. Edmund Schlink | Der kommende Christus und die kirchlichen Traditionen | 1961 |
| 26. Handwörterbuch d. Sozialwissenschaften, Bände 3+11 | | 1961 | 76. Jonathan Swift | Gullivers Reisen | 1955 |
| 27. Joseph Pichard | Kirchen der Gegenwart | 1960 | 77. Hertrich/Weiser (Hrgeb) | ATD: Sprüche/Prediger | 1962 |
| 28. Hans Joach. Iwand (Hrgeb. H. Gollwitzer) | Nachgelassene Werke — Bd. 1: Glauben und Wissen | 1962 | 78. Ernst Cassirer | Die Philosophie d. Aufklärung | 1932 |
| 29. Georg Eichholz | Herr tue meine Lippen auf, Bd. 2: Die altkirchl. Episteln | 1962 | 79. Helmut Kuhn | Begegnung mit dem Nichts | 1950 |
| 30. Graf v. Lehndorf | Ostpreußisches Tagebuch | 1961 | 80. Nikolaj Berdiajew | Die Philosophie d. freien Geistes | 1930 |
| 31. Walter Künneth | Glauben an Jesus? | 1962 | 81. Wilh. Windelband | Lehrbuch der Geschichte der Philosophie | 1957 |
| 32. Claus Westermann | Abriß der Bibelkunde | 1962 | 82. Hans-Georg Gadamer | Wahrheit und Methode | 1960 |
| 33. Wolfgang Schrage | Die konkreten Einzelgebote i. d. paulinischen Paränese | 1961 | 83. Hans Wägner (Hrgeb) | Ihr Kinderlein kommet — Eine Fibel für die Christenlehre | 1961 |
| 34. Hans Jürgen Baden | Gott ist im Detail | 1962 | 84. Max Domarus | Hitler-Reden u. Proklamationen 1932—45, Band I: Triumph (1932—38) | 1962 |
| 35. Reinhold Niebuhr | Frömmigkeit u. Säkularisation | 1962 | 85. Joh. Christoph Hampe | Bei deinem Namen gerufen — Ein Taufbüchlein | 1961 |
| 36. Gerhard Ritter | Luther — Gestalt und Tat | 1962 | 86. Erich Caspar | Geschichte d. Papsttums v. d. Anfängen bis z. Höhe der Welt-herrschaft (2 Bände) | |
| 37. Friedr. Rehkonf | Die lukanische Sonderquelle | 1959 | Bd. 1: Röm. Kirche u. Imperium Romanum | | 1930 |
| 38. Herbert Meschkowski | Das Christentum i. Jahrhundert der Naturwissenschaften | 1961 | Bd. 2: Das Papsttum unter byzant. Herrschaft | | 1933 |
| 39. Alfred Voigt | Kirchenrecht | 1961 | 87. Chantepie de la Saussaye | Lehrbuch der Religionsgeschichte, 2 Bände | 1925 |
| 40. Ökumen. Rat der Kirchen (Hrgeb) | Neu-Delhi spricht (18. 11. — 6. 12. 61) | 1962 | 88. Jürgen Rühle (Hrgeb) | Der Prozeß beginnt (Neue russ. Erzähler) | 1962 |
| 41. Martin Niemöller | Der Mann in der Brandung — Ein Bildband um Martin Niemöller (z. 70. Geburtstag) | 1962 | 89. Skydsgaard (Hrgeb) | Konzil und Evangelium | 1962 |
| 42. Martin Niemöller | 16 Predigten | 1962 | 90. Joh. Christoph Hampe | Geschrei aus Babylon (20 Erzählungen) | 1961 |
| 43. Martin Niemöller | Reden 1958—1961 | 1961 | 91. Müller-Gangloff | Horizonte d. nachmodernen Welt-Mächte und Ideen im 20. Jahrhundert | 1962 |
| 44. Otto Betz | Offenbarung u. Schriftforschung i. d. Qumransekte | 1960 | 92. Heinrich Benckert | Die Stofflichkeit der Abend-mahlsgabe | 1961 |
| 45. Paul Gerh. Eberlein | Schulfunksendungen im Religionsunterricht | 1961 | | | |
| 46. Hans-Mart. Helbich | Wozu eigentlich Gedanken eines Vaters zur Konfirmation | 1962 | | | |
| 47. Dietr. Fischinger | Das Lukasevangelium | 1962 | | | |
| 48. Otto Weber | Grundlagen d. Dogmatik, 2 Bd. | 1962 | | | |

- | | | | | | |
|-----------------------------|--|---------|--|---|------|
| 93. Paul Tillich | Liebe, Macht, Gerechtigkeit | 1955 | 120. George Bernard Shaw | Lustspiele | 1962 |
| 94. Gerh. Ritter | Vom sittl. Problem d. Macht | 1961 | 121. Stefan Andres | Novellen u. Erzählungen | 1962 |
| 95. Ökumen. Rat der Kirchen | Neu-Delhi 1961 — Dokumentarbericht über die 3. Vollversammlung | 1962 | 122. Hans-Joachim Kraus | Gottesdienst in Israel — Grundriß einer alttestam. Kultgeschichte | 1962 |
| 96. v. d. Leeuw | Vom Heiligen in der Kunst | | 123. Heinr. Schlier | Der Brief an die Galater | 1962 |
| 97. Herbert Achterberg | Zur Kirchengeschichte Deutschlands (Deutscher Kulturatlas-Sonderband) | 1962 | 124. Egon Brandenburger | Adam und Christus | 1962 |
| 98. Dilschneider | Christus Pantokrator | | 125. Klaus Wegenast | Das Verständnis der Tradition bei Paulus u. i. d. Deuteropaulinen | 1962 |
| 99. Golo Mann (Hrgh) | Propyläen-Weltgeschichte Bd. 2 | 1962 | 126. Johannes Munck | Paulus u. die Heilsgeschichte | 1954 |
| 100. Felix Klee (Hrgh) | Tagebücher von Paul Klee 1898—1918 | 1957 | 127. Günther Bomkamm | Die Vorgeschichte d. sogen. 2. Korintherbrief. | 1961 |
| 101. M. Thimme | Die Geschichte der Kirche Jesu Christi | 1956 | 128. Emanuel Kellerhals | ... und Mohammed ist sein Prophet | 1961 |
| 102. Ernst Weymar | Das Selbstverständnis der Deutschen | 1961 | 129. Kurt Scharf (Hrgh) | Vom Herrengeheimnis der Wahrheit-Festschrift f. Heinr. Vogel z. 60. Geburtstag | 1962 |
| 103. Otto Dibelius | Ein Christ ist immer im Dienst | 1961 | 130. Martin Dibelius | Botschaft u. Geschichte, 2. Band | 1956 |
| 104. Max Weber | Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie | 1947 | 131. Kurt Frör | Biblische Hermeneutik | 1961 |
| 105. Ernst Troeltsch | Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie | 1925 | 132. Ulrich Kühn | Natur und Gnade | 1961 |
| 106. Herm. Schauer | Frauen entdecken ihren Auftrag | 1960 | 133. Butler—Lang | Das I. Vatikanische Konzil | 1961 |
| 107. F. L. Boschke | Die Schöpfung ist noch nicht zu Ende | 1962 | 134. Klaus Mehnert | Peking und Moskau | 1962 |
| 108. Carl H. Peisker | Zürcher Evangelien-Synopse | 1962 | 135. Klaus Mehnert | Asien, Moskau und wir | 1961 |
| 109. Joh. Amos Comenius | Informatorium der Mutterschul | 1962 | 136. Anton Böhm (Hrgh) | Häresien der Zeit — Ein Buch zur Unterscheidung der Geister | 1961 |
| 110. Johannes Hessen | Griechische oder biblische Theologie? | 1962 | 137. Hubert Kremser | Gottese Erfahrung i. d. Kriegsgefangenschaft | 1962 |
| 111. Heinr. Leipold | Offenbarung u. Geschichte als Problem d. Verstehens — Zur Theologie Martin Kählers | 1962 | 138. François Biot | Evgl. Ordensgemeinschaften | 1962 |
| 112. Dieter Stoodt | Wort und Recht — Rud. Sohm und das theolog. Problem des Kirchenrechts | 1962 | 139. J. J. Meuzelaar | Der Leib des Messias | 1961 |
| 113. V-D. Schneeberger | ... Und Friede auf Erden — Dokumente d. Ersten Allchristl. Friedensversammlung | 1961 | 140. Walter Kreck | Die Zukunft des Gekommenen — Grundprobleme d. Eschatologie | 1961 |
| 114. Herbert Braun | Spätjüd.-häretischer u. frühchristlicher Radikalismus | | 141. Jean P. Sartre | Zeit der Reife (Roman) | 1949 |
| 115. Gerh. Hultsch (Hrgh) | Bd. 1: Das Spätjudentum | 1957 | 142. Rosenstock—Huessy | Der Atem des Geistes | 1950 |
| 116. Peter Brunner | Bd. 2: Die Synoptiker | 1957 | 143. Rosenstock—Huessy | Der unbezahlbare Mensch | 1955 |
| 117. Wilhelm Raabe | Jahrbuch f. Schlesische Kirche u. KG | 1962 | 144. Rosenstock—Huessy | Frankreich—Deutschland / Mythos oder Anrede | 1957 |
| 118. Otto Fr. Bollnow | Nikolaus von Amsdorf als Bischof v. Naumburg | 1961 | 145. A. A. Koolhaas (Hrgh) | Israel u. d. Kirche (Studie) | 1961 |
| 119. Max Frisch | Werke, Braunschw. Ausgabe Bände 4, 6—8, 10—14, 16, 19, 1 Ergänzungsband | 1951/61 | 146. Rud. Weckerling (Hrgh) | Le Chaim — Zum Leben / Eine Reise nach Israel | 1962 |
| | Maß und Vermessenheit d. Menschen | 1962 | 147. Klaus Schaller | Die Pädagogik d. Joh. Amos Comenius u. d. Anfänge d. pädagog. Realismus i. 17. Jahrh. | 1962 |
| | Stücke 1 + 2 | 1962 | 148. Jahrbuch d. Fürsorge f. Körperbehinderte | | 1962 |
| | | | 149. H. Th. Musper | Gotische Malerei nördlich der Alpen | 1961 |
| | | | 150. Gottfr. Schepky | Zawadski / Oberschlesien | 1961 |
| | | | 151. Rud. Bultmann | Das Verhältnis d. urchristl. Christusbotschaft zum historischen Jesus | 1962 |
| | | | 152. Arthur Koestler | Von Heiligen und Automaten | 1961 |
| | | | 153. Freie Universität Berlin (Hrgh) | Universitätstage 1961 | |
| | | | 154. N. M. Wildiers | Marxismus-Leninismus | 1961 |
| | | | 155. Innere Mission u. Hilfswerk d. EKD (Hrgh) | Teilhard de Chardin | 1962 |
| | | | | Dank für Hilfe durch das amerikanische Volk 1954—1960 | 1961 |